

Kanton Zürich

gemäss
Die nutzbar
des abschlies

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Richtplankarte Verkehr

Mehrere Einwendende beantragen, dass der Inhalt und die Karteneinträge des vorliegenden regionalen Richtplanes des in Sachen Dreifachnutzung des Flugplatzes Dübendorf am 31. August 2016 verabschiedete SIL-Karte des Regionalen Richtplans aufzuführen. Die entsprechenden Karteneinträge sind zu korrigieren.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden. Im Richtplantext des regionalen Richtplans Glattal 2018 und auch in der Teilrevision 2019 ist dies bereits aufgeführt.

Richtplankarte Verkehr

Jemand beantragt, dass der Inhalt und die Karteneinträge des vorliegenden regionalen Richtplanes den Flugplatz Dübendorf in dessen heutigen Zustand darstellen, insbesondere die derzeitige Piste und der altreichliche Flughafenperimeter gern. RPG Art 24c vollständig dargestellt werden.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Richtplankarte Verkehr

Jemand beantragt, dass für den Flugplatz Dübendorf der Art 24c des RPG sinngemäss für die Karteneinträge die vorhandenen alten materiellen und immateriellen Rechten vollumfänglich angeführt werden soll, da die bestimmungsgemässe Nutzung von Flugplätzen im öffentlichen Interesse ist.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Regionaler Richtplan Glattal

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Teilrevision 2019

Beschluss des Regierungsrates vom 17.11.2021
(RRB Nr. 1301 / 2021)

Die Karteneinträge des regionalen Richtplans des Regionalen Richtplans Glattal 2018 und auch in der Teilrevision 2019 ist dies bereits aufgeführt sowie das kantonale GVK entsprechend vollständig als vollwertiger Flugplatz der

Herausgeberin:

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Bearbeitung:

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / www.planpartner.ch

Urs Meier, Dipl. Arch. ETH SIA Planer FSU REG A

umeier@planpartner.ch

Michael Ziegenbein, Dipl. Ing. (TU) Stadt- u. Regionalplanung

mziegenbein@planpartner.ch

TEAMverkehr.zug AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / www.teamverkehr.ch

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH/SVI/REG A

merlo@teamverkehr.ch

Alice Chappuis,

MSc ETH in Raumentwicklung / Infrastruktursysteme

chappuis@teamverkehr.ch

Flurin Casanova, BSc FHO in Raumplanung, Verkehrsingenieur

casanova@teamverkehr.ch

Druck:

Lichtpau + Repro Hüsser AG, Industriestrasse 8, 6300 Zug, Schweiz

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Tel. 044 802 77 77

Download: <http://zpg.ch/richtplan>

Einleitung

Die 1. öffentliche Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneter Planungsträger zur Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans Glattal wurde vom 4. Oktober bis zum 3. Dezember 2019 durchgeführt. Eine 2. öffentliche Auflage und Anhörung erfolgte vom 31. Januar bis zum 31. März 2020. Innerhalb dieser Zeiträume wurden 96 Einwendungen und 31 Hinweise oder Bemerkungen von 56 Einwendenden (öffentliche Auflage = 26, Anhörung = 18) inkl. Verbandsgemeinden und Nachbarregionen eingereicht. Verschiedene Anliegen konnten berücksichtigt werden und haben zu entsprechenden Änderungen im Richtplantext und / oder den Richtplankarten geführt. Diese sind im vorliegenden Bericht nicht aufgeführt.

Einzelne Anträge bezogen sich auf Festlegungen / Themen, welche nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung sind, sondern Gegenstand übergeordneter Planungsinstrumente (z.B. kantonaler Richtplan). Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Andere Einwendungen stellten wesentliche Grundsätze und Zielsetzungen des regionalen Richtplanes in Frage, deren Berücksichtigung eine grundlegende Neuausrichtung der regionalen Planungsabsichten zur Folge hätte. Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Verschiedene Einwendungen konnten nicht berücksichtigt werden, da klare Handlungsanweisungen der kantonalen Verwaltung diesbezüglich keinen Anordnungsspielraum lassen.

Die Anträge aus den Einwendungen wurden von der Geschäftsleitung der regionalen Planungsgruppe Glattal geprüft. Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam von der Geschäftsleitung und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten. Die Delegiertenversammlung der regionalen Planungsgruppe Glattal hat die Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans am 24. Juni 2020 verabschiedet. Mit dem anschliessenden Beschluss der Geschäftsleitung zur Verabschiedung wird dem Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, die Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans Glattal gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.

Dieser Bericht befasst sich mit den nicht und teilweise nicht berücksichtigten Einwendungen. Es wird dargelegt, welche Anträge an die regionale Planungsgruppe Glattal gerichtet wurden und weshalb diese Anträge nicht berücksichtigt werden konnten. Thematisch gleiche Anträge sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Die Struktur orientiert sich an der Kapitelstruktur des Richtplantextes.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Einwendungen	5
1 Regionales Raumordnungskonzept	9
Kapitel 1.2 Leitsätze für die räumliche Entwicklung.....	9
2 Siedlung.....	10
Kapitel 2.3 Schutzwürdiges Ortsbild.....	10
Kapitel 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben	10
Kapitel 2.6 Anzustrebende bauliche Dichte.....	11
Kapitel 2.7 Gebiete mit Zulässigkeit Hochhäuser	11
3 Landschaft.....	12
Kapitel 3.5 Aussichtspunkt	12
Kapitel 3.9 Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung	12
4 Verkehr	13
Kapitel 4.2 Strassenverkehr	13
Kapitel 4.3 Öffentlicher Personenverkehr.....	13
Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr	14
Kapitel 4.6 Parkierung	17
Kapitel 4.7 Güterverkehr.....	18
7 Grundlagen.....	18

Allgemeine Einwendungen

Richtplankarte Verkehr

Mehrere Einwendende beantragen, dass Pisten, Rollwege und Tarmac gemäss SIL ordnungsgemäss in der Karte 1:25'000, analog wie für den Flughafen Zürich-Kloten, einzutragen sind. Die nutzbare Pistenlänge soll im Richtplan nicht festgeschrieben sein, weil diese im Rahmen des abschliessenden SIL-Prozesses festgelegt wird.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) oder Sachplan Militär (SPM) liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Richtplankarte Verkehr

Mehrere Einwendende beantragen, dass im Regionalen Richtplan Glattal dem Willen des Bundes in Sachen Dreifachnutzung des Flugplatzareals gebührend Rechnung getragen und nebst dem Innovationspark auch die aviatische Nutzung zum Ausdruck gebracht wird. Der vom Bund am 31. August 2016 verabschiedete SIL-Konzeptteil ist zudem als rechtliche Grundlage des Regionalen Richtplans aufzuführen. Die entsprechenden Textpassagen und Karteneinträge sind zu korrigieren.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Im Richtplantext des regionalen Richtplans Glattal 2018 und auch in den Dokumenten der Teilrevision 2019 ist dies bereits aufgeführt.

Richtplankarte Verkehr

Jemand beantragt, dass der Inhalt und die Karteneinträge des vorliegenden regionalen Richtplanes den Flugplatz Dübendorf in dessen heutigen Zustand darstellen, insbesondere soll die derzeitige Piste und der altrechtliche Flughafenperimeter gem. Art 24c RPG (Raumplanungsgesetz) vollumfänglich dargestellt werden.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Richtplankarte Verkehr

Jemand beantragt, dass für den Flugplatz Dübendorf der Art 24c des RPG sinngemäss für sämtliche wohlerworbenen alten materiellen und immateriellen Rechten vollumfänglich angewendet und umgesetzt werden soll, da die bestimmungsgemässe Nutzung von Flugplätzen naturgemäss eine aviatische ist.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Richtplankarte Verkehr

Jemand beantragt, dass der regionale Verkehrsplan sowie das kantonale GVK (Gesamtverkehrskonzept) entsprechend revidiert werden sollen und der Flugplatz Dübendorf vollständig

als vollwertiger Flugplatz der Kategorie Militärflugplatz als Reserve für die Ostschweiz erhalten und umgehend der zivilen Mitnutzung der Kategorie Regionalflugplatz freigegeben werden soll.

Die Festlegung und somit der Eintrag aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken und auf Basis des bereitgestellten GIS-Datensatzes abbilden.

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Jemand beantragt, dass die regionalen Planungs-Richtlinien im Bereich Bahnhof Schwerzenbach a) im Richtplan Siedlung und Landschaft und b) Verkehr so zu koordinieren, resp. neu zu erlassen seien, dass sich die angestrebten Ziele je Zone nicht gegenseitig ausschliessen / widersprechen.

Die entsprechenden Inhalte sind nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den kommunalen und regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Flugplatz Dübendorf, Anforderungen Natur- und Heimatschutzgesetz

Mehrere Einwendende beantragen, dass der Regionale Richtplan derart zu überarbeiten ist, dass die räumlichen Anordnungen des Richtplanes in grundsätzlicher Hinsicht den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG entsprechen.

Der regionale Richtplan bildet kantonale Richtplaneinträge lediglich zur Orientierung ab. Grundlagen, welche in die Abwägungsprozesse zu kantonalen Richtplaneinträgen heranzuziehen sind, sind nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung.

Flugplatz Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, dass in den Richtplanakten der Hinweis als Festsetzung aufzunehmen ist, dass auf die Festlegung / Bezeichnung eines neuen zivilen Flugplatzes (Konzept FDAG) auf dem Gelände des Militärflugplatzes verzichtet wird.

Die Festlegung oder sinngemäss die Nichtfestlegung aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM wie auch kantonalen Gebietsplanungen liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken abbilden.

Flugplatz Dübendorf

Jemand beantragt, dass in den Richtplanakten der Hinweis als Festsetzung aufzunehmen ist, dass auf die Festlegung / Bezeichnung eines neuen zivilen Flugfeldes, gemeint sind die Konzepte der FDAG und HFW der Anrainergemeinden, auf dem Gelände des Militärflugplatzes verzichtet wird.

Die Festlegung oder sinngemäss die Nichtfestlegung aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM wie auch kantonalen Gebietsplanungen liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken abbilden.

Flugplatz Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, dass in den Richtplanakten die heutige räumliche Wirklichkeit als Ausgangslage aufzunehmen ist.

Die Festlegung oder sinngemäss die Nichtfestlegung aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM wie auch kantonaler Gebietsplanungen liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken abbilden.

Flugplatz Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, dass in den Richtplanakten darzulegen ist, wie verfahrensmässig und zeitlich die neuen Richtplaninhalte erarbeitet werden sollen, damit dem Koordinationsgebot genüge geleistet wird.

Die Darlegung von Verfahren und zeitlichen Vorgaben übergeordneter Planungsinstrumente (Sachplanungen des Bundes, kantonaler Richtplan) liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen.

Flugplatz Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, dass für den funktionalen engeren und weiteren Raum des Militärflugplatzes Dübendorf eine umfassende, fachübergreifende und integrierte Gesamtplanung auf regionaler Stufe an die Hand zu nehmen ist. In diese müssen mindestens die Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und Wallisellen gebietsmässig und projektmässig einbezogen werden. Zudem muss die hinreichende Zusammenarbeit mit Bund und Kanton gewährleistet sein.

Diese Gesamtplanung wurde mit der Testplanung 2010 erfolgreich abgeschlossen und fliesst nun stufengerecht in die unterschiedlichen Planungsstufen ein.

Innovationspark Hubstandort Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, den Eintrag «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf (5105)» zu streichen.

Der betreffende Eintrag in der Tabelle (Einleitung des Richtplantext, S. 5) listet die Teilrevision des kantonalen Richtplans auf inkl. Angaben zu den jeweiligen Ständen der kantonsrätlichen Festsetzung und der bundesrätlichen Genehmigung.

SIL-Objektblatt Flugplatz Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Einwendungen und Anträge der Stellungnahmen der Einwendenden vom 15. März 2019 zum Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (18.1.2019) zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

SPM-Objektblatt Flugplatz Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Einwendungen und Anträge der Stellungnahmen der Einwendenden vom 15. März 2019 zum Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (11.2.2019) zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Entwurf der Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Einwendungen und Anträge der Stellungnahme der Einwendenden vom 7. April 2019 zum Entwurf der Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf der Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Richtplanerische Standardstruktur

Mehrere Einwendende beantragen, dass die richtplanerische Standardstruktur nach RPG zu übernehmen ist.

Die Struktur des regionalen Richtplans ist vorgegeben vom Kanton und ist abgeleitet von der Struktur des kantonalen Richtplans Zürich.

Gebietsplanung Innovationspark – Masterplan

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Richtplanakten mit dem Hinweis zu ergänzen sind, dass «... die kantonsrätliche Festsetzung der abgeschlossenen Gebietsplanung, die in Form eines Masterplanes ergangen sein soll, nichtig ist.».

Im kantonalen Richtplan wurde eine Gebietsplanung (bestehend) festgesetzt (Kantonsratsbeschluss vom 29.6.2015) und vom Bund genehmigt (Bundesratsbeschluss vom 31.8.2016), welche auf einem langen Prozess basiert (Testplanung Flugplatzareal Dübendorf, Schlussbericht des Begleitgremiums 1.12.2009, RR-Beschlüsse Nrn. 857/2009 vom 27.5.2009 und 751/2010 vom 19.5.2010).

Der regionale Richtplan bildet kantonale Richtplaneinträge lediglich zur Orientierung ab.

Überarbeitung Richtplandokumente

Mehrere Einwendende beantragen, im Bereich des Militärflugplatzes Dübendorf die Richtplandokumente der Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG bzw. deren Inhalte umfassend zu überarbeiten. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die raumplanerischen Koordinationsanforderungen auf allen Stufen gesetzeskonform erfolgen und die Bundesaufgaben miteinbezogen werden.

Im kantonalen Richtplan wurde eine Gebietsplanung (bestehend) festgesetzt (Kantonsratsbeschluss vom 29.6.2015) und vom Bund genehmigt (Bundesratsbeschluss vom 31.8.2016), welche auf einem langen Prozess basiert (Testplanung Flugplatzareal Dübendorf, Schlussbericht des Begleitgremiums 1.12.2009, RR-Beschlüsse Nrn. 857/2009 vom 27.5.2009 und 751/2010 vom 19.5.2010).

Die Festlegung oder die Nichtfestlegung aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM wie auch kantonalen Gebietsplanungen liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken abbilden.

Flugplatz Dübendorf

Jemand beantragt, dass nachdem der Flugplatz Dübendorf seit 109 Jahren existiert, und hervorragend in der Landschaft integriert ist, eine prospektive über mehrere Dekaden reichende nutzenorientierte Planung zum vollständigen Erhalt des Flugplatzareales und dessen aviatischen Nutzung auf den Stufen Bund, Kanton und Region einzuleiten sei, und hierzu die folgenden zielführenden Parameterisierungen anzuwenden:

- *Erhalt als UNESCO Weltkulturerbe, Projekt- Finanzierung gemäss Antrag an das BAK;*
- *ISOS Schutz des historischen Ensembles als Spezialfall in Analogie zum Gaswerk Schlieren;*
- *Materielle und Immaterielle Besitzstandwahrung der Anlage und Gebäude gemäss RPG Art. 24c;*
- *Militärischer Erhalt als Reserve (sleeping Base) im Rahmen des erweiterten Stationierungskonzeptes;*
- *Freigabe der zivilen Mitbenutzung unter militärischer Leitung im Rahmen eines Betriebsreglementes;*

- *Etappierte Raum- und Umweltverträgliche Ausbauplanung als multifunktionaler Forschungsflugplatz;*
- *Raumplanerische Schaffung einer aviatischen Entwicklungszone;*
- *Grösstmöglicher Erhalt der Freiflächen, Flora und Fauna, Landbrücke zum Schutzgebiet Greifensee*

Die Festlegung oder sinngemäss die Nichtfestlegung aviatischer Gegenstände gemäss SIL oder SPM wie auch kantonaler Gebietsplanungen liegen nicht in der Kompetenz der Planungsregionen, dies ist im kantonalen Richtplan festzusetzen. Die Region kann die Inhalte des kantonalen Richtplans lediglich zu informativen Zwecken abbilden.

Landwirtschaftszone dem Siedlungsgebiet zuweisen

Jemand beantragt, dass die in der Landwirtschaftszone liegenden Flächen der Grundstücke Kat.-Nrn. 3423 und 6059 in Kloten, dem Siedlungsgebiet zuzuweisen seien.

Die Festlegung des Siedlungsgebiets liegt nicht in der Kompetenz der Region. Dies ein kantonaler Richtplangegegenstand.

1 Regionales Raumordnungskonzept

Kapitel 1.2 Leitsätze für die räumliche Entwicklung

Schlüsselprojekt Flugplatzareal Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, das Schlüsselprojekt Flugplatzareal (Testplanung 2010) zu streichen.

Die mit Kanton, Region und Standortgemeinden erarbeitete Testplanung zum Flugplatzareal (Abschluss im Jahr 2010) ist ein Schlüsselprojekt für die Region Glattal und dementsprechend im Erläuterungsbericht abgebildet.

Richtprojekt für den kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark

Mehrere Einwendende beantragen, das Richtprojekt für den kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark (Entwurf, Stand 16.11.2015) zu streichen.

Die mit Kanton, Region und Standortgemeinden erarbeitete Testplanung zum Flugplatzareal (Abschluss im Jahr 2010) ist ein Schlüsselprojekt für die Region Glattal und dementsprechend im Erläuterungsbericht abgebildet.

Masterplan 2050 Uster – Volketswil

Mehrere Einwendende beantragen, das Schlüsselprojekt Raum Uster Volketswil – Masterplan 2050 zu streichen.

Der mit Kanton, Region und Standortgemeinden erarbeitete Masterplan – aus welchem verschiedene Vertiefungsprozesse angestossen und teilweise bereits abgeschlossen wurden – ist ein wesentliches Schlüsselprojekt für die Entwicklung in der Region und dementsprechend im Erläuterungsbericht abgebildet.

2 Siedlung

Kapitel 2.3 Schutzwürdiges Ortsbild

Ensemble Flugplatz Dübendorf – ISOS

Mehrere Einwendende beantragen, den Militärflugplatz Dübendorf als ISOS-würdiges Gesamtensemble / Spezialfall (als Ausgangslage) in die Richtplanakten aufzunehmen.

Die Region beabsichtigte das Ensemble mit der Gesamtrevision des RRP (festgesetzt 14.2.2018) als regionales Ortsbild festzulegen. Der Kanton argumentierte, dass das Flugplatzareal kein kantonales Ortsbild ist und nicht den Charakter dieser Kategorie aufweist. Die Schutzwürdigkeit der Objekte ist bereits durch die Inventarisierung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie durch die im Zusammenhang mit dem kantonalen Gestaltungsplan „Innovationspark Zürich“ eingeholten denkmalpflegerischen Gutachten abgeklärt und gewährleistet. Die Region folgte der nachvollziehbaren Argumentation seitens Kanton legte das Objekt nicht mit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans festgelegt. Die ZPG behält sich eine Festlegung mittels zukünftiger Teilrevision des regionalen Richtplans vor. Die Grundlagen haben sich seitdem nicht verändert, sodass eine Neu beurteilung obsolet ist.

Kapitel 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

Arbeitsplatzgebiet Nr. 1 Grindel, Bassersdorf

Jemand beantragt, dass in der Tabelle der Karteneinträge folgendes zu ändern ist: «Die Siedlungsentwicklung ist auf die GlattalbahnPLUS abzustimmen; städtebauliche Aufwertung entlang des zukünftigen Trassees» ersetzen durch «Der Fokus der städtebaulichen Aufwertung ist auf die Weiterentwicklung als attraktive Agglomerationsgemeinde zu legen. Tram via Grindel führen ist zu prüfen».

Das Gebiet Grindel ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Mischgebiet Nr. 29 Bahnhof Schwerzenbach

Jemand beantragt, dass die neue Mischzone (Gewerbe / Wohnen) im nördlichen Teil des Güterbahnhofes so festzulegen ist, dass der noch zunehmende Bahnverkehr die Nutzung durch Emissionen nicht stört / verunmöglicht (Distanz zur Bahn, Gebäudehöhe, Gebäudelänge, Gebäudenutzung [Schichtung] Gebäudeausbildung und Materialien).

Das Mischgebiet Bahnhof Schwerzenbach ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den kommunalen und regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Arbeitsplatzgebiet Nr. 7 Glattpark West, Opfikon

Mehrere Einwendende beantragen, dass im regionalen Richtplan, Kapitel 2 - Siedlung, für das Arbeitsplatzgebiet Glattpark West, Opfikon, die Festsetzung «Keine Wohnnutzung» zu streichen sei.

Das Gebiet Glattpark West ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Die Standortgemeinden haben den Auftrag die kommunale Nutzungsplanung innerhalb von 15 Jahren ab Rechtskraft des regionalen Richtplans Glattal gemäss den regionalen Vorgaben

anzupassen (Festsetzung 14.2.2018, Rechtskraft 30 Tage nach Publikation des Festsetzung am 16.3.2018).

Themenkarte – Perimeter Gebietsplanungen

Mehrere Einwendende beantragen, die Themenkarte mit Hinweis auf Neustart der Raumplanung auf dem Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf anzupassen.

Die Themenkarte bildet die Perimeter der abgeschlossenen Gebietsplanungen zur Information ab.

Mischgebiet Nr. 20 Bahnhofgebiet Bassersdorf Süd, Bassersdorf

Jemand beantragt, dass in der Tabelle der Karteneinträge folgendes zu ändern ist: Streichung im Satz «~~Städtebauliche~~ Aufwertung und Verdichtung am Bahnhof» und Ergänzung des Satzes «Gemischte Zonen und dichtere Wohnzonen sind zu prüfen» mit «Mehrheitlich als Gewerbezone nutzen.».

Das Gebiet Bahnhofgebiet Bassersdorf Süd ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Kapitel 2.6 Anzustrebende bauliche Dichte

Gebiet hoher baulicher Dichte Nr. 27 Gebiet Bahnhofstrasse / Dietlikonerstrasse, Bassersdorf

Jemand beantragt, dass das Gebiet ersatzlos zu streichen ist.

Das Gebiet hoher baulicher Dichte Bahnhofstrasse / Dietlikonerstrasse, Bassersdorf ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Themenkarte – Perimeter Gebietsplanungen

Mehrere Einwendende beantragen, die Themenkarte mit Hinweis auf Neustart der Raumplanung auf dem Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf anzupassen.

Die Themenkarte bildet die Perimeter der abgeschlossenen Gebietsplanungen zur Information ab.

Kapitel 2.7 Gebiete mit Zulässigkeit Hochhäuser

Eignungsgebiet für Hochhäuser Nr. 1 Achse Industriegebiet / Gebiet Hard (bei Bahnhof), Bassersdorf

Jemand beantragt, dass das Gebiet ersatzlos zu streichen ist.

Das Gebiet hoher baulicher Dichte Bahnhofstrasse / Dietlikonerstrasse, Bassersdorf ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Themenkarte – Perimeter Gebietsplanungen

Mehrere Einwendende beantragen, die Themenkarte mit Hinweis auf Neustart der Raumplanung auf dem Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf anzupassen.

Die Themenkarte bildet die Perimeter der abgeschlossenen Gebietsplanungen zur Information ab.

3 Landschaft

Kapitel 3.5 Aussichtspunkt

Aussichtsturm Herrenholz, Hardwald

Jemand beantragt, dass sicherzustellen ist, dass mit dem geplanten Aussichtsturm Hardwald keine Einschränkungen der bisherigen Waldnutzung durch Sport, Freizeit und Erholung entstehen.

Entsprechende Massnahmen sind Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

Aussichtsturm Herrenholz, Hardwald

Jemand beantragt, dass der geplante Standort bezüglich Aussichtspotenzial und Umgebungsverträglichkeit nochmals zu prüfen ist.

Die ZPG erachtet die Standortevaluation des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald als hinreichende und zweckmässige Grundlage für einen Eintrag in den regionalen Richtplan und unterstützt dies.

Kapitel 3.9 Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung

Weiterführung Vernetzungskorridor RWU im Raum Brütten – Nürensdorf

Für die Regionalplanungsgruppe Winterthur und Umgebung (RWU) ist nicht nachvollziehbar, wieso die ZPG den von der RWU festgelegten Vernetzungskorridor auf ihrem Regionalgebiet nicht weiterführt. Entgegen der Rückmeldung der ZPG im Rahmen der Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans der RWU, erachten die RWU eine Bezeichnung der Vernetzungskorridore auch im Wald als zweckmässig. Auch auf ZPG Gebiet sind solche Abschnitte im Wald bezeichnet (beispielsweise Wangenerwald / Wassergrub). Vernetzungskorridore sind übergeordnete Instrumente, welche nicht an Planungsregionsgrenzen enden sollten. Die RWU würde daher gerne das weitere Vorgehen mit der ZPG beraten.

Die ZPG hält weiterhin an dem Grundsatz fest, innerhalb von Wald keine Vernetzungskorridore zu bezeichnen, da die Vernetzungskorridore die verbindenden Elemente zwischen den Waldgebieten darstellen.

Die aufgeführten Beispiele auf ZPG-Gebiet sind bisher nicht aufgefallene Reststücke im ursprünglich kantonalen Datensatz. Diese Darstellung wird auf die Festsetzung hin redaktionell bereinigt.

Die GL ZPG hat beschlossen, das Vorgehen mit der RWU im Zuge einer nächsten Teilrevision zu beraten.

4 Verkehr

Kapitel 4.2 Strassenverkehr

Brüttenertunnel (Kantonsstrasse und Fuss, Velo, Skating, Wanderwege)

Jemand beantragt, dass die neue Lage der Kantonsstrasse Baltenswil-Bassersdorf und insbesondere auch die angepassten Langsamverkehrsverbindungen (Fuss-/Velo- und Skatingführung, Wanderwege) sollen inkl. den entsprechenden Breiten in den Richtplan aufgenommen werden. Alle betroffenen Parteien (Gemeinde Bassersdorf, Kanton ZH, Stiftung Schweiz-Mobil) haben der Verlegung der Strassen und Wege basierend auf dem nun abgeschlossenen Vorprojekt Brüttenertunnel zugestimmt.

Die Anpassungen der Strassenführung (Hauptverbindungsstrassen, HVS und Verbindungsstrassen, VS) und der Fuss- und Veloverbindungen aufgrund des Projekts Brüttenertunnel werden in die nächste Teilrevision 2021 integriert.

Umgestaltung Strassenraum, Projekt Brüttenertunnel

Jemand beantragt, dass eine neue Verbindungsstrasse aufgrund des SBB-Projekts Brüttenertunnel zwingend unter Berücksichtigung künftiger Weiterentwicklungen Gebiet Hard (Bhf. Süd) einzubinden ist.

Die Anpassungen der Strassenführung (HVS und VS) und der Fuss- und Veloverbindungen aufgrund des Projekts Brüttenertunnel werden in der nächsten Teilrevision 2021 integriert.

Umgestaltung Strassenraum, Projekt Brüttenertunnel

Jemand beantragt eine neue Strassenführung wegen des SBB-Tunnels und Weiterentwicklung Gebiet Hard (Bhf Süd).

Die Anpassungen der Strassenführung (HVS und VS) und der Fuss- und Veloverbindungen aufgrund des Projekts Brüttenertunnel werden in der nächsten Teilrevision 2021 integriert.

Neue regionale Verbindungsstrasse

Jemand beantragt, eine neue Verbindungsstrasse wegen SBB und Weiterentwicklung Gebiet Hard (Bhf Süd) einzuplanen.

Die Anpassungen der Strassenführung (HVS und VS) und der Fuss- und Veloverbindungen aufgrund des Projekts Brüttenertunnel werden in der nächsten Teilrevision 2021 integriert.

Kapitel 4.3 Öffentlicher Personenverkehr

Strategiekarte ÖV, Haupt- und Nebenerschliessungsrichtung

Jemand beantragt, dass der Zubringer Baltenswil zu Bassersdorf muss mehr Gewicht erhalten. Die Haupteerschliessung Richtung Bassersdorf ist anzupassen.

Anpassungen im Zusammenhang mit dem Projekt Brüttenertunnel und der neuen Strassenführung werden in der nächsten Teilrevision 2021 integriert. Die ZPG stellt in Aussicht, auch die Haupteerschliessungsrichtung für den öffentlichen Verkehr von Baltenswil in diesem Zusammenhang zu überprüfen.

Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierung

Jemand beantragt, dass Trasseewahl entlang der Klotenerstrasse und des Kreisels zu überprüfen ist.

Die Festlegung bezieht sich auf den Kreisel Klotener-/Bassersdorfer-/Baltenswilerstrasse als kritisches Element im System. Die Massnahmen zur Buspriorisierung sind dabei noch zu definieren im Rahmen der konkreten Projekterarbeitung. Eine Anpassung des Richtplaneintrags wird daher als nicht notwendig respektive zweckmässig beurteilt, solange keine neuen Erkenntnisse aus dem Projekt vorliegen. Liegen im Zusammenhang mit dem Brüttenertunnel neue Erkenntnisse zu Buspriorisierungsmassnahmen im Zentrum von Bassersdorf vor, werden diese in der nächsten Teilrevision integriert.

Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierung

Jemand beantragt, dass die Karte im Raum Bassersdorf mit der neuen Strassenführung wegen des SBB-Projekts Brüttenertunnel nachzuführen ist.

Anpassungen im Zusammenhang mit dem Projekt Brüttenertunnel und der neuen Strassenführung werden in der nächsten Teilrevision 2021 integriert. Die ZPG stellt in Aussicht, auch die Erschliessung für den öffentlichen Verkehr von Baltenswil in diesem Zusammenhang zu überprüfen.

Massnahme Region

Jemand beantragt, eine direkte / schnelle Verbindung zwischen den Flugplätzen Kloten und Dübendorf (Ringbahn).

Die ZPG ist im laufenden Prozess zum Umgang mit dem Richtplaneintrag (kantonaler Richtplan) zur Ringbahn in der Begleitgruppe und setzt sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für die Sicherstellung einer optimalen ÖV-Erschliessung im Glattal ein.

Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr

BIKE LINE

Die Gemeinde Rümlang fordert, dass die Hauptverbindung BIKE LINE im regionalen Richtplan um die Anbindung des Impulsgebiets Bäuler / Cher als Zubringer an die Langsamverkehrsachse ergänzt wird.

Die Anbindung und Ergänzung an das Gebiet Bäuler/Cher und die umliegenden Netze wird im Rahmen der nächsten Teilrevision geprüft.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass die BIKE LINE als Hauptveloverbindung durch einen zusätzlichen Ast, welcher ab Bahnhof Balsberg über die Parzellen Cher und Bäuler durch den Multifunktionskomplex zum Bahnhof Glattbrugg führt, im regionalen Richtplan ergänzt werden soll. Nur so kann das von ARE, AFV verlangte Modal-Split-Ziel erreicht werden. Sichergestellt werden soll auch eine Verbindung des Coop Fahrradwegs mit dem Fil Bleu mittels Brücke über die Glatt.

Die Anbindung und Ergänzung an das Gebiet Bäuler/Cher und die umliegenden Netze wird im Rahmen der nächsten Teilrevision geprüft. Eine Anbindung an den Bahnhof Balsberg über eine Verbindung für Velos ist in diesem Zusammenhang wird auch geprüft.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass folgende neue Anbindungen zur BIKE LINE im regionalen Richtplan eingetragen werden:

- *Verbindung Bahnhof Glattbrugg;*

- *neuer Standort Bahnhof Balsberg, GlattalBahn-Haltestelle Bäuler Cher, Regionale Radverbindung Fil-Bleu/Glatt-Route Nr. 29;*
- *Nationale Radverbindung Mittelland-Route Kloten-Aarau Nr. 5.*

Die Anbindung und Ergänzung der BIKE LINE an die umliegenden Gebiete (u.a. Bäuler/Cher, Bahnhof Glattbrugg) und Netze wird im Rahmen der nächsten Teilrevision geprüft.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass BIKE LINE und Flughafenstrasse entflochten werden.

Die Festlegung im regionalen Richtplan ist erst die behördenverbindliche Sicherung und Festlegung zur Weiterplanung und Konkretisierung. Die Festlegung im Richtplan ist nicht parzellenscharf und es besteht Anordnungsspielraum. Die Linienführung wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projekts zu vertiefen sein.

BIKE LINE

Jemand beantragt, die Ergänzung eines Hinweises, dass zur Optimierung der Funktion der Hauptveloroute BIKE LINE die Bündelung der Verkehrsströme auf das übergeordnete Strassennetz anzustreben ist und dauerhaft gesichert werden muss, Anpassungen an der Schaffhauserstrasse und der Birchstrasse/Flughafenstrasse sind zu ermöglichen.

Die BIKE LINE stellt eine wichtige Säule der Mobilität in der AIRPORT CITY dar. Der MIV ist ein gleichberechtigter Mobilitätsträger. Die Bündelung der Verkehrsströme des übergeordneten Strassennetzes wurde bereits in der Gebietsplanung AIRPORT CITY festgelegt. Entsprechende Einträge sind im Rahmen der kommunalen Planung vorzunehmen.

BIKE LINE

Jemand beantragt, die Ergänzung eines Hinweises, dass die Realisierung der BIKE LINE Eingriffe in private Grundstücke bedingt. Für bestehende Parkieranlagen, die durch die BIKE LINE tangiert werden, soll Ersatz an guten Lagen geschaffen werden können. Die angestrebten gemeinschaftlichen Parkieranlagen sind sicherzustellen.

Gemeinschaftliche Parkieranlagen und weitere Einträge sind im Rahmen der kommunalen Planung vorzusehen.

BIKE LINE

Jemand beantragt, die baldige rechtliche Sicherung aller Anlagen, damit das Gesamtsystem funktioniert und den neuen Parkieranbestimmungen zugestimmt werden kann.

Die Festlegung im regionalen Richtplan ist erst die behördenverbindliche Festlegung zur Weiterplanung und Konkretisierung der Linienführung. Die weiteren Einträge sind im Rahmen der kommunalen Planung vorzunehmen. Der Realisierungshorizont der BIKE LINE ist mit kurz- bis mittelfristig festgelegt. In dieser Zeitspanne setzt sich die ZPG für eine rasche Erstellung der BIKE LINE ein.

BIKE LINE

Jemand beantragt die Ergänzung der Linienführung insbesondere um die Verbindung Bahnhof Balsberg - Bahnhof Glattbrugg.

Die Anbindung und Ergänzung der BIKE LINE an die umliegenden Gebiete (u.a. Bäuler/Cher) und Netze wird im Rahmen der nächsten Teilrevision geprüft.

BIKE LINE

Jemand beantragt eine Entflechtung der BIKE LINE und der bestehenden Verkehrswege.

Die Festlegung im regionalen Richtplan ist erst die behördenverbindliche Sicherung und Festlegung zur Weiterplanung und Konkretisierung. Die Festlegung im Richtplan ist nicht parzellenscharf und es besteht Anordnungsspielraum. Die Linienführung wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projekts zu vertiefen sein.

BIKE LINE

Jemand beantragt eine zeitnahe Klärung, in welchem Umfang private Grundstücke von der BIKE LINE betroffen sind.

Die Festlegung im regionalen Richtplan ist erst die behördenverbindliche Sicherung und Festlegung zur Weiterplanung und Konkretisierung. Die exakte Linienführung und die daraus entstehenden planungsrechtlichen Folgen werden im Verlauf der weiteren Konkretisierung des Projektes zu vertiefen sein.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass Besucherparkplätze bei Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten zu erhalten sind. Für bestehende Parkieranlagen soll der Bestand und Ersatz in gemeinschaftlichen Parkhäusern entlang der Birchstrasse, First District erhalten bleiben.

Der Umgang mit bestehenden Parkieranlagen ist nicht Inhalt des Regionalen Richtplans.

BIKE LINE

Jemand beantragt, die Hauptverbindung BIKE LINE sei im Bereich der Flughafenstrasse südlich der SBB-Gleise zu führen. Eventualiter sei die Hauptverbindung BIKE LINE entlang der Birchstrasse, die in die Flughafenstrasse mündet, zu führen.

Die Festlegung im Richtplan ist nicht parzellenscharf und es besteht Anordnungsspielraum. Die Linienführung wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projekts zu vertiefen sein.

BIKE LINE

Jemand beantragt, die Hauptverbindung BIKE LINE sei im Bereich der Flughafenstrasse südlich der SBB-Gleise zu führen. Eventualiter sei die Hauptverbindung BIKE LINE entlang der Birchstrasse, die in die Flughafenstrasse mündet, zu führen.

Die Festlegung im Richtplan ist nicht parzellenscharf und es besteht Anordnungsspielraum. Die Linienführung wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projekts zu vertiefen sein.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass die Anbindungen der Liegenschaften Europastrasse 1+2 integraler Teil der BIKE LINE sind.

Anbindungen an einzelne Liegenschaften werden nicht im regionalen Richtplan abgebildet.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass die Anschlüsse an die Bahnhöfe Balsberg und Glattbrugg ins Konzept aufzunehmen sind.

Die Anbindung und Ergänzung der BIKE LINE an die umliegenden Gebiete (u.a. Bahnhöfe Balsberg u. Glattbrugg) und Netze wird im Rahmen der nächsten Teilrevision geprüft.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass mit dem Anschluss an die BIKE LINE auch der Zugang zum Fil Bleu (Radweg entlang Glatt) zu sichern ist.

Die Anbindung und Ergänzung der BIKE LINE an die umliegenden Gebiete und Netze (u.a. Fil Bleu) wird im Rahmen der nächsten Teilrevision geprüft.

BIKE LINE

Jemand beantragt, dass Konflikte mit Fussgängern entlang beider Seiten der Glatt zu lösen sind.

Diese Konflikte werden im Rahmen des Fil Bleu gelöst.

Weiterführung Radweg Brütten-Nürens Dorf

Die Regionalplanungsgruppe Winterthur und Umgebung (RWU) bedauert, dass die ZPG im Rahmen der Prüfung ihres Antrags zur Weiterführung des im regionalen Richtplans der RWU enthaltenen Radwegs von Brütten Richtung Nürens Dorf zum Schluss gekommen ist, diese Verbindung auf ZPG Gebiet nicht weiterzuführen. Die RWU hält in Absprache mit der Gemeinde Brütten an der interregionalen Verbindung fest und wird diese im Rahmen der Überarbeitung des Velonetzplans einbringen. Die RWU würde daher gerne das weitere Vorgehen mit der ZPG beraten.

Aktuell verläuft die Hauptveloverbindung für Schüler zwischen Brütten und dem Schulhaus Hatzenbühl in Nürens Dorf über den Ortsteil Breite. In Oberwil / Birchwil gibt es lediglich ein Primarschulhaus, welches nur von in Nürens Dorf wohnhaften Schülern besucht wird.

Die GL ZPG hat beschlossen, das Vorgehen mit der RWU im Zuge einer nächsten Teilrevision zu beraten.

Brüttenertunnel

Jemand beantragt, dass in Wallisellen die Breite der Veloschnellroute als Ergänzung in die Bestimmungen zum Richtplan ZPG aufgenommen werden soll. Dies basierend auf dem nun abgeschlossenen Projekt Veloschnellroute.

Die Ergänzung der entsprechenden Breite der Veloschnellroute wird in der nächsten Teilrevision mit Vorliegen des Projekts geprüft.

Kapitel 4.6 Parkierung

Gesamtverkehrssystem AIRPORT CITY

Jemand beantragt, dass der MIV in drei zentrale Parkhäuser entlang der Birchstrasse geleitet wird. Ein entsprechender Vermerk ist im regionalen Richtplan einzutragen. Eines dieser Parkhäuser ist im Multifunktionskomplex als Tiefgarage vorgesehen.

Im regionalen Richtplan sind Parkieranlagen / Park+Ride Anlagen bei Bahnhöfen sowie Parkieranlagen für den Freizeitverkehr festgelegt. Das Park+Ride wird in der Region aufgrund der guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr nicht gefördert und es wird keine Erweiterung der bestehenden Anlagen angestrebt. Auch die regionalen Parkieranlagen für den Freizeitverkehr bei wichtigen Erholungs- und Wandergebieten sollen grundsätzlich nicht durch neue Anlagen ergänzt werden. Die ZPG sieht demnach keinen Bedarf für zusätzliche regionale Parkieranlagen, auch nicht zur Erschliessung von Entwicklungsgebieten mit guter ÖV-Erschliessung. Zurzeit prüft die ZPG mögliche Kriterien für die Festlegung von Off-Airport-Parkieranlagen ausserhalb des Flughafenperimeters.

Kapitel 4.7 Güterverkehr

Güterumschlag Bahnhof Schwerzenbach

Jemand beantragt, dass der industrielle (heute nicht bewilligte, rechtswidrige bis 82 dB laute) Güterumschlag im Bahnhof Schwerzenbach weg von der Zentrums-, Wohn-, Mischzone in das Industriegebiet Volketswil zu verlegen ist.

Der Güterumschlag ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die geforderten Anpassungen stehen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielsetzungen und würden gegen das Prinzip der Planbeständigkeit verstossen.

Die Einhaltung entsprechender Vorgaben bspw. zum Emissionsschutz (eidgenössische Lärmschutzverordnung) oder Auflagen sind Sache der Vollzugs- / Bewilligungsorgane und ist nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung.

7 Grundlagen

Masterplan Innovationspark

Mehrere Einwendende beantragen, dass der ergangene Masterplan Innovationspark in die Richtplanakten zu übernehmen ist. Alternativ ist der Hinweis aufzunehmen (als Ausgangslage), dass die kantonsrätliche Festsetzung der abgeschlossenen Gebietsplanung, die in Form eines Masterplanes ergangen sein soll, nichtig ist.

Im kantonalen Richtplan wurde eine Gebietsplanung (bestehend) festgesetzt (Kantonsratsbeschluss vom 29.6.2015) und vom Bund genehmigt (Bundesratsbeschluss vom 31.8.2016), welche auf einem langen Prozess basiert (Testplanung Flugplatzareal Dübendorf, Schlussbericht des Begleitgremiums 1.12.2009, RR-Beschlüsse Nrn. 857/2009 vom 27.5.2009 und 751/2010 vom 19.5.2010).

Der regionale Richtplan bildet kantonale Richtplaneinträge lediglich zur Orientierung ab.

Gutachten der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) Flugplatz Dübendorf

Mehrere Einwendende beantragen, dass das Gutachten der EKD bzw. die Schutzwürdigkeit als Hinweis (Ausgangslage) in die Richtplanakten aufzunehmen sind.

Der regionale Richtplan bildet kantonale Richtplaneinträge lediglich zur Orientierung ab. Grundlagen, welche in die Abwägungsprozesse zu kantonalen Richtplaneinträgen heranzuziehen sind, sind nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung.

SIL- und SPM-Objektblätter

Mehrere Einwendende beantragen, dass das Gutachten der EKD bzw. die Schutzwürdigkeit als Hinweis (Ausgangslage) in die Richtplanakten aufzunehmen sind.

Der regionale Richtplan bildet kantonale Richtplaneinträge lediglich zur Orientierung ab. Grundlagen, welche in die Abwägungsprozesse zu kantonalen Richtplaneinträgen heranzuziehen sind, sind nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung.